

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation [2025/583](#) von Juliana Weber Killer:
«Überbrückungsleistung für ältere Arbeitslose»
2025/583

vom 10. März 2026

1. Text der Interpellation

Am 10. Dezember 2025 reichte Juliana Weber Killer die Interpellation 2025/583 «Überbrückungsleistung für ältere Arbeitslose» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Überbrückungsleistungen sichern die Existenz von Personen, die kurz vor dem Referenzalter ihre Erwerbsarbeit verloren haben, bis zum Zeitpunkt, in dem sie ihre Altersrente beziehen können. Überbrückungsleistungen sind Bedarfsleistungen und werden ähnlich berechnet wie die Ergänzungsleistungen zu einer AHV- oder IV-Rente. Arbeitslose, die nach dem 60. Geburtstag von der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert werden und kein ausreichendes Einkommen mehr finden, können bis zur Pensionierung Überbrückungsleistungen erhalten. Überbrückungsleistungen werden vom Bund finanziert und von den Kantonen ausgerichtet. Sie bestehen aus jährlichen Leistungen, die monatlich ausbezahlt werden.

1. Wie viele Gesuche für Überbrückungsleistungen wurden im Jahr 2025 bei der SVA Basel-Landschaft eingereicht?
2. Wie viele davon wurden bewilligt, wie viele abgelehnt?
3. Welche Hauptgründe führten zu Ablehnungen?
4. In wie vielen Fällen wurden 2025 tatsächlich Überbrückungsleistungen ausbezahlt?
5. Wie hoch waren die durchschnittlichen monatlichen und jährlichen Leistungen pro Fall?
6. Wie verteilen sich die Gesuchstellenden nach Altersjahrgängen (z. B. 60–61, 62–63, 64+)?
7. Wie ist die Geschlechterverteilung unter den Antragstellenden und unter den Bewilligten?
8. Lassen sich geschlechtsspezifische Unterschiede in den Bewilligungsquoten erkennen?
9. Wie lange dauert das Verfahren vom Antrag bis zur Verfügung im Durchschnitt?
10. Gab es im Jahr 2025 Verzögerungen oder besondere Herausforderungen im Vollzug?

2. Einleitende Bemerkungen

Das Bundesgesetz vom 19. Juni 2020 über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG, [SR 837.2](#)) ist am 1. Juli 2021 in Kraft getreten. Anspruch auf Überbrückungsleistungen haben Personen, die nach dem vollendeten 60. Altersjahr von der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert wurden und mindestens 20 Jahre in der AHV versichert waren, davon mindestens 5 Jahre nach Vollendung des 50. Altersjahrs. Dabei muss jährlich ein Erwerbseinkommen von mindestens 75 % des Höchstbetrags der AHV-Rente (22'680 Franken) erzielt worden sein oder es müssen entsprechende Betreuungsgutschriften vorliegen. Zudem ist nur bezugsberechtigt, wer über ein

Vermögen von weniger als 50'000 Franken (Alleinstehende) bzw. 100'000 Franken (Ehepaare) verfügt. Weitere Voraussetzungen sind, dass der Wohnsitz und der tatsächliche Aufenthalt in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der EU oder EFTA liegt und dass die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen.

Bei den Überbrückungsleistungen handelt es sich um Bedarfsleistungen. Sie bestehen aus der jährlichen Überbrückungsleistung und der Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten. Der jährliche Maximalbetrag für beide Bestandteile liegt bei 46'508 Franken (Alleinstehende) bzw. 69'761 Franken (Ehepaare). Die jährliche Überbrückungsleistung entspricht der Differenz zwischen den anerkannten Ausgaben und den anrechenbaren Einnahmen.

Finanziert werden die Überbrückungsleistungen aus allgemeinen Bundesmitteln. Die Kantone tragen die Vollzugskosten. Für Personen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft ist die kantonale Ausgleichskasse SVA Basel-Landschaft als Durchführungsstelle zuständig für die Prüfung von Anmeldungen für Überbrückungsleistungen.

Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) hat im Dezember 2023 eine Zwischenevaluation der Überbrückungsleistungen publiziert, die zurückgeht auf eine im Ständerat eingereichte Interpellation mit Fragen nach der Wirksamkeit der Massnahmen und der Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen.¹ Im Bericht wurde festgehalten, dass sich die Überbrückungsleistungen noch in der Entwicklungsphase befänden und sich die Zahl der Beziehenden bis 2026 stabilisieren werde. Eine detaillierte Evaluation der Überbrückungsleistungen sei für das Jahr 2026, d.h. fünf Jahre nach Inkrafttreten, geplant.

Der Regierungsrat hat in seinem [Bericht](#) zum Postulat [2021/738](#) «Kantonale Brückenleistung 60plus – statt Gang aufs Sozialamt» die Erfahrungen im Kanton Basel-Landschaft mit den Überbrückungsleistungen während der Jahre 2021 bis 2023 dargelegt. Er hat festgehalten, dass zur Einschätzung der Tauglichkeit der Überbrückungsleistungen die in Aussicht gestellte detaillierte Überprüfung durch den Bundesrat im Jahr 2026 abzuwarten sei und bei Bedarf auf Bundesebene die notwendigen Korrekturen vorzunehmen seien.

3. Beantwortung der Fragen

1. *Wie viele Gesuche für Überbrückungsleistungen wurden im Jahr 2025 bei der SVA Basel-Landschaft eingereicht?*

Im Jahr 2025 wurden 34 neue Gesuche für Überbrückungsleistungen eingereicht.

2. *Wie viele davon wurden bewilligt, wie viele abgelehnt?*

15 Gesuche wurden gutgeheissen, 2 Gesuche sind noch pendent wegen fehlenden Unterlagen und 17 Gesuche wurden abgelehnt.

3. *Welche Hauptgründe führten zu Ablehnungen?*

Die Ablehnungsgründe sind:

- Anspruch auf AHV/IV-Leistungen (5x)
- Aussteuerung vor 60. Altersjahr oder Rahmenfrist ALV noch nicht abgelaufen (5x)
- Überschreitung Vermögensschwelle oder Mehreinnahmen (4x)
- Nicht erfüllte Versicherungszeiten (3x)

4. *In wie vielen Fällen wurden 2025 tatsächlich Überbrückungsleistungen ausbezahlt?*

¹ Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) (2023). [Zwischenevaluation der Überbrückungsleistungen \(ÜL\)](#). Dezember 2023.

Im Jahr 2025 wurden in 49 Fällen Überbrückungsleistungen ausbezahlt. Nicht alle Bezügerinnen und Bezüger hatten während dem ganzen Jahr 2025 Anspruch.

5. Wie hoch waren die durchschnittlichen monatlichen und jährlichen Leistungen pro Fall?

Insgesamt betragen die Überbrückungsleistungen für die 49 Bezügerinnen und Bezüger im Jahr 2025 CHF 1'557'242 zzgl. CHF 24'419 Krankheitskosten zu Überbrückungsleistungen.

Der durchschnittliche Betrag pro Monat beträgt rund CHF 3'200.

6. Wie verteilen sich die Gesuchstellenden nach Altersjahrgängen (z. B. 60–61, 62–63, 64+)?

Die Gesuchstellenden verteilen sich wie folgt auf die Jahrgänge:

Jahrgang	Anzahl Gesuche	Gutheissungen	Ablehnungen	in Bearbeitung
1960	1		1	
1962	4	3	1	
1963	9	5	4	
1964	12	4	8	
1965	8	3	3	2

7. Wie ist die Geschlechterverteilung unter den Antragstellenden und unter den Bewilligten?

Die Verteilung der Gesuche und Bewilligungsquote je Geschlecht zeigt sich wie folgt:

Geschlecht	Anzahl Gesuche	Gutheissungen	Ablehnungen	Bewilligungsquote
Männer	23	10	13	43%
Frauen	9	5	4	56%

8. Lassen sich geschlechtsspezifische Unterschiede in den Bewilligungsquoten erkennen?

Siehe Bewilligungsquote in der Antwort zu Frage 7.

9. Wie lange dauert das Verfahren vom Antrag bis zur Verfügung im Durchschnitt?

Die Bearbeitung der Gesuche dauerte im Jahr 2025 im Durchschnitt 10 Wochen.

10. Gab es im Jahr 2025 Verzögerungen oder besondere Herausforderungen im Vollzug?

Die Überbrückungsleistungen stellen für die SVA aufgrund der vergleichsweise geringen Fallzahlen ein «Spezialgeschäft» dar. Die Gesuche werden von den gleichen Teams behandelt, die Ansprüche auf Ergänzungsleistungen bearbeiten. Zum Vergleich: Bei den Ergänzungsleistungen gingen im Jahr 2025 über 2'700 Gesuche ein.

Der in den Jahren 2023 und 2024 entstandene Rückstand in der Fallbearbeitung der Ergänzungsleistungen hat sich in der Folge auch auf die Bearbeitungsdauer der Gesuche bei den Überbrückungsleistungen ausgewirkt.

Mit der im Jahr 2025 erreichten Verbesserung in der Bearbeitung der Ergänzungsleistungen – sprich Abbau der Pendenzenberge und Verkürzung der Bearbeitungszeiten – konnte auch die Bearbeitungsdauer bei den Überbrückungsleistungen deutlich reduziert werden.

Liestal, 10. März 2026

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich